

Frau  
Bettina Stark-Watzinger MdB  
Vorsitzende im Finanzausschuss  
im Deutschen Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

15.11.2018 Es/Vo/Gr  
Telefon: +49 30 82403-132  
E-Mail: [esser@gdw.de](mailto:esser@gdw.de)

per E-Mail: [bettina.stark-watzinger@bundestag.de](mailto:bettina.stark-watzinger@bundestag.de)  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

## Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 19.11.2018

### Hier: Entwurf eines Änderungsantrags der Fraktionen CDU, CSU und SPD zur Steuerbefreiung für Wohnungsgenossenschaften und -vereine in § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG beim Betrieb von Mieterstromanlagen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Änderungsantrags zur Steuerbefreiung von Vermietungsgenossenschaften im Zusammenhang mit dem Betrieb von Mieterstromanlagen.

Wir freuen uns sehr, dass diese Thematik aufgegriffen wurde und anlässlich der öffentlichen Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus am 19.11.2018 ebenfalls diskutiert werden soll.

Wir begrüßen die Zielrichtung des vorliegenden Änderungsantrags zu § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG ausdrücklich, da damit bestehende steuerliche Hemmnisse bei der Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen – hier für die Steuerbefreiung der Vermietungsgenossenschaften – beseitigt werden sollen. Allerdings bedarf es einer Erweiterung der bislang in § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 3 und 4 KStG-E aufgeführten "Einnahmen aus Strom", um den Erfordernissen aus der Praxis der Wohnungsunternehmen und der Energiewende gerecht zu werden.

Einer engen Auslegung des Begriffes "Mieterstrom" folgend basiert der Änderungsvorschlag auf Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ein Anspruch auf Zahlung eines Mieterstromzuschlags besteht, d. h. Photovoltaikanlagen bis 100 kW<sub>p</sub>. Richtigerweise wird dies ergänzt um Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung i. S. d. § 42 a Abs. 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen.

Wir geben aber zu bedenken, dass eine enge Auslegung des Begriffes "Mieterstrom" ausschließlich auf **Photovoltaikanlagen** nach Mieterstromgesetz den praktischen Erfordernissen der Quartiersentwicklung und der Energiewende nicht gerecht wird.

Eine große Rolle spielen hier auf absehbare Zeit ebenfalls **Blockheizkraftwerke** (BHKW) nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Der Bundesrat hatte in seiner damaligen Stellungnahme zum Entwurf des Investmentsteuerreformgesetzes [siehe BR-Drs. 119/16 (Beschluss) vom 22.04.2016, Ziffer 27] eine Änderung des § 9 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes (erweiterte Gewerbesteuerkürzung) vorgeschlagen, damit die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes auch die Erzeugung und Lieferung von Strom aus dem Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage umfasst. Hier wurde wiederum die Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen nicht berücksichtigt.

Die hocheffiziente gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vermindert den Energieeinsatz und die CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vergleich zur getrennten Erzeugung. Die kontinuierliche Stromerzeugung in BHKW ist in Quartieren eine entscheidende Ergänzung zur volatilen Stromerzeugung durch Photovoltaik, um funktionierende Quartierskonzepte für die Energiewende umzusetzen.

Wir schlagen daher vor, unter "Mieterstrom" i. S. d. vorliegenden Änderungsantrags die Lieferung von dezentral sowohl aus erneuerbaren Energien und als auch durch Kraft-Wärmekopplung erzeugtem Strom und dessen Lieferung an Letztverbraucher zu fassen, einschließlich der zugekauften und eingespeisten Strommengen, und zwar wie folgt:

"Erzielt das Unternehmen Einnahmen aus der Lieferung von Strom aus Anlagen, für den es unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **oder des § 6 Absatz 3 Nr. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes** einen Anspruch auf Zahlung eines **Mieterstrom**Zuschlags hat, erhöht sich die Grenze des Satzes 2 für diese Einnahmen auf 20 Prozent, wenn die Grenze des Satzes 2 nur durch diese Einnahmen überschritten wird. Zu den Einnahmen nach Satz 3 gehören auch Einnahmen aus der zusätzlichen Stromlieferung im Sinne des § 42a Absatz 2 Satz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Einnahmen aus der Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen;"

Im Koalitionsvertrag heißt es: "Wir werden die bestehende Mieterstromregelung optimieren, in dem der Verlust der tradierten gewerbesteuerlichen Behandlung von Wohnungsbaugenossenschaften vermieden wird, um nachhaltige Mieterstrommodelle zu ermöglichen."

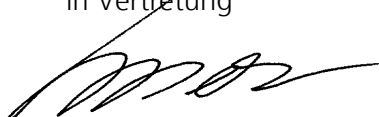
Mit dem vorliegenden Änderungsantrag zu § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG wird ein erster wichtiger Schritt getan, damit Wohnungsunternehmen Mieterstrommodelle anwenden können.

Dies ist aber nur eine Seite der Medaille. **Es fehlt weiterhin eine Lösung der gewerbesteuerlichen Problematik, und zwar nicht nur für Wohnungsbaugenossenschaften, wie es im Koalitionsvertrag heißt, sondern für alle Wohnungsunternehmen.**

Durch die Aufnahme der Energieerzeugung und -lieferung durch Wohnungsunternehmen in den Katalog der gesetzlich zugelassenen Nebentätigkeiten des § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes ließe sich die gewerbesteuerliche Problematik endgültig lösen. Eine weitere Alternative wäre die bereits in einem ersten Entwurf des BMWi zum Mieterstromgesetz vorgeschlagene Einführung einer Prozentgrenze der Einnahmen aus solchen Modellen, die für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädlich wäre, in Anlehnung an die Regelung für Vermietungsgenossenschaften. Wohnungsunternehmen wären nicht mehr daran gehindert, sich an der Energiewende zu beteiligen. Ihr Hauptgeschäft, die Vermietungstätigkeit, bliebe weiterhin gewerbesteuerfrei; die Tätigkeit der Energieerzeugung und -lieferung bliebe gewerbesteuerpflichtig.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen. Sehr gern werde ich anlässlich der Anhörung Ihre Fragen zu diesem Themenkomplex beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung



Ingeborg Esser

**Nachrichtlich:**

§ 6 Abs. 3 Nr. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sagt:

- (3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur bei KWK-Anlagen im Sinn des § 5 Absatz 1 Nummer 1,
1. die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 Kilowatt verfügen,
  2. **die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird,**
  3. die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird oder
  4. deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde.

KWK-Anlagen nach § 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind neue und modernisierte KWK-Anlagen kleiner 1 MW und größer 50 MW.